

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES DER MAYR-MELNHOF GRUPPE

Präambel

Zum Zweck der Förderung des sozialen Dialogs, der Information und der Anhörung zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer innerhalb der Mayr-Melnhof Gruppe wird die Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates in der Mayr-Melnhof Karton-Division vom 10.02.1995 - der bestehende - EUROPÄISCHE BETRIEBSRAT (EBR) der Kartondivision der Mayr-Melnhof Karton AG modifiziert und um die Kartonverarbeitenden Betriebe erweitert.

Die nachstehenden Punkte sollen die Mitgliedschaft sowie die Organisation regeln.

Alle Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung von Mann und Frau geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Vereinbarung gilt für alle Länder im Geltungsbereich der Richtlinie 94/45/EG des Rates in denen die Mayr-Melnhof Gruppe Produktionsstandorte mehrheitlich hält. Ein darüber hinausgehender Geltungsbereich um weitere Länder in denen die MM-Karton AG Produktionsstätten unterhält kann durch die Vertragsparteien vereinbart werden. So ist zur Zeit die Schweiz ebenfalls vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfasst.

I. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die, nach nationalen Gepflogenheiten bzw. rechtlichen Regelungen demokratisch gewählten bzw. benannten Arbeitnehmervertreter. Sie müssen Arbeitnehmer der Mayr-Melnhof Gruppe sein.

Die Mitgliedschaft im EBR ist je nach Division wie folgt geregelt:

1. Für die Mayr-Melnhof Kartondivision ist je Standort ein Arbeitnehmervertreter, in der Regel der Vorsitzende, der nachstehenden Standorte Mitglied im EBR.

Die Standorte sind zur Zeit:

Frohnleiten (A); Hirschwang (A); Neuss (BRD); Baiersbrunn, (BRD); Gernsbach (BRD); Eerbeek (NL) ;Deisswil (CH) und Kolicvevo (SLO) .

2. Für die Kartonverarbeitenden Betriebe gilt folgende Regelung:

Ab einer Arbeitnehmeranzahl von mindestens 40 Arbeitnehmern ist pro Standort im Geltungsbereich dieser Vereinbarung ein Arbeitnehmervertreter Mitglied im EBR.

Die Namen der Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES und allfällige Änderungen der Zusammensetzung werden dem Vorstand von den Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Bei Erlöschen des nationalen Mandats erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT. Sollten neue Betriebe zur Mayr-Melnhof Gruppe hinzukommen, erfolgt die Nachnominierung eines Arbeitnehmervertreters dieser neuen Betriebe in den EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT.

Die Mitglieder des EBR genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gleichen Sicherheiten, wie nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im EBR weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

II. Organisation

1. Jährliche Tagung

Zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung zwischen Arbeitnehmervertretern und Vorstand der Mayr-Melnhof Gruppe einerseits sowie zum Zweck des Informationsaustausches zwischen den Arbeitnehmervertretern andererseits findet mindestens einmal jährlich, in der Regel, getrennt nach Divisionen je eine Tagung statt, die vom Vorsitzenden des EBR der jeweiligen Division geleitet wird.

Das in Abstimmung zwischen Vorstand und den Vorsitzenden des EBR schriftlich erstellte Tagungsprogramm mit Informationen und Erläuterungen wird der Vorstand mindestens drei Wochen vor der Tagung vorlegen.

Diese Unterrichtung bezieht sich insbesondere auf die Struktur des Unternehmens, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Marktlage sowie auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, neue Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen und Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten oder auf Massenentlassungen sowie auf weitere Entwicklungen, die für die Beschäftigung und die Arbeitnehmer in der MM Gruppe in mehr als einem Land von Bedeutung sind.

Tagungsort,- dauer und Termin der Tagungen werden vom jeweiligen Lenkungsausschuß, nach vorheriger Konsultation mit dem Vorstand festgelegt. Die Tagungen werden zeitlich und örtlich so angelegt, dass eine möglichst kostengünstige Abhaltung der Tagungen ermöglicht wird.

2. Weitere Tagungen

Weitere Tagungen können im Einvernehmen zwischen Vorstand und Arbeitnehmerseite festgelegt werden. In diesen Fällen gilt Punkt II.7.

3. Außergewöhnliche Umstände

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der EUROPÄISCHE BETRIEBSRAT umgehend das Recht, darüber umfassend unterrichtet und angehört zu werden. Für die Abhaltung der dafür notwendigen Tagungen gelten die für die regulären Tagungen des EBR festgelegten Regeln.

4. Interne Beratungen

Der EUROPÄISCHE BETRIEBSRAT ist berechtigt, sich bei der Tagung in Abwesenheit des Vorstandes zu beraten. Die Tagungen sind zeitlich so anzusetzen, dass eine solche Beratung vor und auch nach dem Zusammentreffen mit dem Vorstand stattfinden kann.

5. Sachverständige

Er ist weiters berechtigt, zu dieser Beratung im Rahmen seiner Tätigkeit je einen Sachverständigen seiner Wahl aus den einzelnen

Ländern hinzuzuziehen welche auch am gemeinsamen Teil der Tagung von Arbeitnehmervertretern und Vorstand teilnehmen können

6. Interne Organisation, Geschäftsordnung

Die Mitglieder des EBR wählen, nach Divisionen getrennt je einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden den Lenkungsausschuss der jeweiligen Division.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind bei allen Sitzungen des EBR und Zusammenkünften mit dem Vorstand teilnahmeberechtigt. Die Lenkungsausschüsse sind berechtigt auch während des Jahres zusammen zu treffen.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben das Recht auf eigenständigen Zutritt zu jedem MM-Betrieb der unter diese Regelung fällt.

Der EBR erstellt eine oder mehrere Geschäftsordnungen, die dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden und insbesondere folgende Punkte enthalten:

Interne Arbeitsweise, Rolle und Aufgaben des Vorsitzenden, Leitlinien der internen Kommunikation, Abstimmungsregelungen, Protokollführung.

Der EBR kann im zeitlichen Zusammenhang mit den Tagungen Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des EBR, zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit organisieren. Für eine Kostenübernahme Externer ist jedenfalls Einvernehmen herzustellen.

7. Kosten

Die Kosten für die Jahrestagungen und die Lenkungsausschuss-Sitzungen - inklusive Dolmetsch-, Aufenthalts und Reisekosten - trägt die MAYR-MELNHOF Gruppe, wobei die Kosten der MM-Mitarbeiter und eines Sachverständigen der Arbeitnehmer getragen werden. Für eine weitere Kostenübernahme der Sachverständigen der Arbeitnehmer ist jedenfalls gesondert Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Die zeitliche Freistellung der Arbeitnehmervertreter des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES zur Erfüllung der Aufgaben wird der Vorstand ebenso sicherstellen, wie die zur ordnungsgemäßen Ausübung der grenzübergreifenden Vertretungsarbeit notwendigen Sacherfordernisse.

III. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien stimmen darin überein und sichern sich zu eventuell auftretende Probleme bei der Durchführung und Umsetzung dieser Vereinbarung im Geiste guter Zusammenarbeit einer einvernehmlichen Lösung zuführen zu wollen.

1. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates unterliegen in Ausübung ihres Mandates einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im EBR bekannt geworden sind und die von der Unternehmensleitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet wurden. Diese gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem EBR.

2. Günstigkeitsklausel

Falls es zu einer Novellierung der Richtlinie 94/45/EG des Rates über den Europäischen Betriebsrat kommt, wird die vorliegende Vereinbarung überprüft und gegebenenfalls, im Einvernehmen entsprechend angepasst.

3. Laufzeit

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Einzelne Punkte dieser Vereinbarung können in Übereinstimmung der Vertragsparteien jederzeit auch ohne Kündigung verändert werden.

Im Fall der Kündigung werden zwischen Vertretern des EBR und der MM Karton AG Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel binnen eines Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die vorliegende Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Kommt es binnen eines Jahres nicht zum Abschluss über eine neue Vereinbarung, treten die Bestimmungen der österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes zum EBR kraft Gesetz in Kraft.